

Generierte Gutachten mit Lehrbuch

Variante 1 | 1. Generierung:

A. Strafbarkeit des A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit einem Messer in den Brustkorb stach, woran B verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

B müsste zunächst ein anderer Mensch im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB sein. Anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst. B war ein lebender Mensch und nicht mit A identisch. Damit war B ein anderer Mensch.

Ferner müsste A den B getötet haben. Eine Tötung im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter den Tod eines anderen Menschen verursacht. A stach dem B mit einem geöffneten Klappmesser in den Brustkorb. B verstarb noch vor Ort an den erlittenen Verletzungen. Damit ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten.

Zwischen der Handlung des A und dem Tod des B müsste Kausalität bestehen. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A dem B nicht das Messer in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert. A setzte durch den Stich mit einem großen, beidseitig geschliffenen Messer in den Brustkorb des B eine hochgradig lebensgefährliche Ursache. Gerade diese von A geschaffene Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist jedenfalls das Wissen und Wollen der Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale; ausreichend ist auch dolus eventualis, also das billigende Inkaufnehmen des tatbestandlichen Erfolgs.

A wusste, dass ein Stich mit einem großen, geöffneten Messer in den Brustkorb eines Menschen tödlich wirken kann. Nach dem Sachverhalt nahm A den Tod des B zudem als möglich erkannt billigend in Kauf. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Das wäre nicht der Fall, wenn sein Verhalten durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre. In Betracht kommt hier vor allem Notwehr gemäß § 32 StGB.

1. Notwehr gemäß § 32 StGB

Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



Erforderlich sind demnach eine Notwehrlage und eine Notwehrhandlung. Außerdem muss A mit Verteidigungswillen gehandelt haben.

a) Notwehrlage

Es müsste zunächst ein Angriff vorgelegen haben. Angriff ist jede von einem Menschen ausgehende Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch ein Verhalten. B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Dadurch beeinträchtigte B die körperliche Unversehrtheit des A. Darin lag ein Angriff.

Dieser Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Die Ohrfeige selbst stellte bereits einen begonnenen Angriff dar. Zudem ging A nach dem Sachverhalt zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit war der Angriff gegenwärtig.

Der Angriff müsste ferner rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist. Anhaltspunkte dafür, dass B zu der Ohrfeige berechtigt gewesen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Zwar war das Auftreten des A hochgradig provozierend. Ein Recht, A deswegen körperlich anzugreifen, bestand für B aber nicht. Der Angriff des B war daher rechtswidrig.

Damit lag eine Notwehrlage vor.

b) Notwehrhandlung

A müsste ferner eine erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung vorgenommen haben.

(1) Geeignetheit

Die Handlung des A müsste zunächst zur Abwehr des Angriffs geeignet gewesen sein. Geeignet ist eine Verteidigung, wenn sie den Angriff wenigstens abschwächen oder endgültig beenden kann. Ein Messerstich in den Brustbereich war ohne Weiteres geeignet, den Angriff des B sofort zu beenden. Die Handlung war daher geeignet.

(2) Erforderlichkeit

Ferner müsste die Verteidigung erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die einerseits zur sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs geeignet ist und andererseits das mildeste unter mehreren gleich wirksamen Mitteln darstellt.

Hier bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob ein sofortiger Stich in den Brustkorb das mildeste gleich wirksame Mittel war. B war zwar aggressiv und weitere Schläge standen unmittelbar bevor. Dennoch lag kein Angriff mit einer Waffe vor. A hätte zunächst versuchen können, dem Schlag auszuweichen, Distanz zu schaffen, sich in sein Fahrzeug zurückzuziehen oder B jedenfalls mit dem Messer nur zu bedrohen, statt es sogleich tödlich einzusetzen. Auch ein weniger gefährlicher Einsatz des Messers gegen weniger vitale Körperpartien wäre denkbar gewesen. Ein gezielter Stich in den Brustkorb stellt demgegenüber eine besonders einschneidende Form der Trutzwehr dar.

Allerdings darf an die Erforderlichkeit in einer Notwehrlage kein übermäßig strenger Maßstab angelegt werden. Der Angegriffene muss sich nicht auf riskante oder unsichere Abwehrmittel verweisen lassen. Da B dem A bereits unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige versetzt hatte und weitere Schläge unmittelbar bevorstanden, könnte man noch erwägen, dass A auf eine sofort wirksame Verteidigung angewiesen war.

Ob der Stich schon deshalb unerforderlich war, kann letztlich offenbleiben. Denn jedenfalls fehlte es an der Gebotenheit der Verteidigung.

(3) Gebotenheit

Die Verteidigung müsste außerdem geboten gewesen sein. An der Gebotenheit fehlt es in sozialethischen Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn der Angegriffene die

Notwehrlage in vorwerfbarer Weise selbst herbeigeführt hat. Hier liegt der Schwerpunkt des Falles.

Fraglich ist, ob A sich auf Notwehr berufen kann, obwohl er die spätere Eskalation selbst maßgeblich vorbereitet hat.

A hatte sich, um seiner Forderung nach Rückgabe des Mobiltelefons Nachdruck zu verleihen, bewusst mit einem großen Klappmesser bewaffnet. Beim Aussteigen hielt er das Messer aufgeklappt, demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der rechten Hand. Sodann trat er B laut und fordernd gegenüber. Nachdem B wahrheitswidrig erklärt hatte, das Mobiltelefon nicht zu haben, fragte A aggressiv, was denn „jetzt los sei“, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle. Damit ging die verbale und optische Eskalation eindeutig von A aus. Zu klären ist daher, welche Folgen ein solches Vorverhalten für das Notwehrrecht hat. Teilweise wird vertreten, demjenigen, der die Notwehrlage absichtlich oder jedenfalls in besonders vorwerfbarer Weise herbeiführt, sei das Notwehrrecht ganz oder weitgehend zu versagen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass sich der Provokateur nicht auf ein Recht berufen dürfe, dessen Voraussetzungen er selbst missbilligenswert geschaffen habe. Wer bewusst eine Eskalation heraufbeschwöre, verdiene keinen umfassenden Schutz des § 32 StGB.

Demgegenüber differenziert die herrschende Auffassung. Danach ist zwischen verschiedenen Formen der Provokation zu unterscheiden. Bei einer Absichtsprovokation kann das Notwehrrecht weitgehend oder vollständig entfallen. Bei sonstiger vorwerfbarer Provokation bleibt das Notwehrrecht dem Grunde nach bestehen, ist aber inhaltlich beschränkt. Der Täter ist dann grundsätzlich zunächst auf Ausweichen und Schutzwehr verwiesen; erst wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, darf er zu schwererer Trutzwehr greifen. Für diese Auffassung spricht, dass § 32 StGB den tatsächlich Angegriffenen grundsätzlich schützen will. Zugleich darf aber das Rechtsbewährungsprinzip demjenigen nicht in vollem Umfang zugutekommen, der die Lage durch eigenes rechtswidriges Verhalten selbst mitverursacht hat.

Der differenzierenden Ansicht ist zu folgen. Sie berücksichtigt einerseits das legitime Schutzinteresse des Angegriffenen, andererseits aber auch dessen eigene Verantwortung für die Eskalation. Ein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts kommt nur in besonders engen Ausnahmefällen in Betracht, weil auch der Provokateur nicht rechtlos gestellt werden darf. Umgekehrt wäre es nicht überzeugend, ihm trotz seines Vorverhaltens das volle Notwehrrecht ungekürzt zu belassen.

Damit ist im vorliegenden Fall zu bestimmen, welcher Art die Provokation des A war. Eine Absichtsprovokation liegt vor, wenn der Täter den anderen gerade deshalb provoziert, um unter dem Deckmantel der Notwehr gegen ihn vorgehen zu können. So liegt der Fall hier nicht. A wollte nach dem Sachverhalt sein Mobiltelefon zurückverlangen und ihm Nachdruck verleihen. Dass es A von vornherein gerade darauf angekommen wäre, einen Angriff des B zu provozieren, um diesen anschließend verletzen oder töten zu dürfen, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Im Gegenteil heißt es ausdrücklich, mit der aggressiven Reaktion des B habe A nicht gerechnet. Eine Absichtsprovokation scheidet damit aus. A hat die Notwehrlage jedoch jedenfalls in sonst vorwerfbarer Weise provoziert. Er trat B mit einem geöffneten, deutlich sichtbar drohend gehaltenen Messer entgegen und verband dies mit aggressiven Äußerungen, die offen die Anwendung von Gewalt in Aussicht stellten. Ein solches Verhalten war objektiv geeignet, eine aggressive Gegenreaktion hervorzurufen. Diese Reaktion war für A auch vorhersehbar. Zwischen dem provozierenden Verhalten und dem späteren Angriff bestand zudem ein unmittelbarer zeitlicher und örtlicher

Zusammenhang. A hat die Gefahr des anschließenden tätlichen Konflikts damit in zurechenbarer Weise selbst geschaffen.

Folge hiervon ist, dass A nicht sogleich zu lebensgefährlicher Trutzwehr greifen durfte. Er war vielmehr auf schonendere Verteidigungsmittel verwiesen. Vorrangig hätte er ausweichen, Distanz schaffen oder sich in sein Fahrzeug zurückziehen müssen. Zumindest hätte er nicht sofort mit einem tödlichen Stich in den Brustkorb reagieren dürfen. Ein derart massiver Gewalteinsatz überschreitet die Grenzen dessen deutlich, was einem vorwerfbar provozierenden Angegriffenen noch als Notwehrhandlung zugestanden werden kann.

Die Verteidigung des A war daher nicht geboten.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

A müsste außerdem mit Verteidigungswillen gehandelt haben. Er stach zu, um weitere Schläge des B zu unterbinden. Damit handelte er grundsätzlich zur Abwehr des Angriffs. Das subjektive Rechtfertigungselement liegt vor.

Da die Verteidigung jedoch nicht geboten war, scheidet eine Rechtfertigung nach § 32 StGB insgesamt aus.

2. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB

Ferner könnte A durch rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

Dafür müsste eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorgelegen haben. Eine solche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des A bestand durch die bereits erfolgte Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge grundsätzlich.

Die Tat müsste aber ein erforderliches Mittel zur Gefahrenabwendung gewesen sein und bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen müsste das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. Daran fehlt es hier. A setzte zur Abwehr weiterer Körperverletzungen das Leben des B aufs Spiel und verletzte dieses auch tödlich. Das Interesse an der Abwehr weiterer Schläge wiegt das Lebensinteresse des B nicht wesentlich auf. Gerade wegen des strengen Überwiegensgebots des § 34 StGB kommt eine Rechtfertigung durch Tötung zur Abwehr bloßer Körperverletzungen regelmäßig nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass A mildere Mittel zur Verfügung standen.

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB scheidet daher ebenfalls aus.

3. Zwischenergebnis

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

Laut Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt. A war damit schuldfähig.

2. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt gewesen sein.

a) Notwehrexzess gemäß § 33 StGB

A könnte nach § 33 StGB entschuldigt sein. Danach wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

Voraussetzung dafür ist zunächst, dass eine Notwehrlage vorlag. Wie gezeigt, griff B den A gegenwärtig und rechtswidrig an. Eine Notwehrlage bestand somit.

Ferner müsste A die Grenzen der Notwehr überschritten haben. Das ist der Fall, wenn der Täter zwar grundsätzlich zu Verteidigung berechtigt ist, aber das Maß des rechtlich Zulässigen überschreitet. A durfte sich gegen den Angriff des B verteidigen, war infolge seiner vorwerfbaren Provokation jedoch auf schonende Schutzwehr verwiesen. Indem er B

mit einem Messer in den Brustkorb stach, überschritt er diese Grenzen. Ein Notwehrexzess liegt daher vor.

A müsste hierbei aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt haben. § 33 StGB erfasst nur asthenische Affekte, also solche Gemütsbewegungen, die auf einer seelischen Belastung des Angegriffenen beruhen und seine Abwehrreaktion in entschuldbarer Weise übersteigern. Nicht erfasst sind demgegenüber sthenische Affekte wie Wut, Zorn oder Kampfeslust.

Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelte. Vielmehr hatte A sich bewusst bewaffnet, das geöffnete Messer demonstrativ in der Hand gehalten und B aggressiv angesprochen. Auch der spätere Stich erscheint nicht als Folge einer panikartigen Überforderungssituation, sondern als Ausdruck der von A selbst herbeigeführten Eskalation. Danach liegt es fern, den Stich auf einen asthenischen Affekt zurückzuführen. Näher liegt vielmehr ein Handeln aus Aggression und Entschlossenheit. Solche Beweggründe genügen für § 33 StGB nicht.

Teilweise wird vertreten, dass in besonders bedrängenden Angriffssituationen an das Vorliegen von Furcht oder Schrecken keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Auch danach ergibt sich hier jedoch nichts anderes. Zwar musste A mit weiteren Schlägen rechnen. Sein gesamtes Vorverhalten spricht aber gegen eine von Angst geprägte Ausnahmesituation. Gerade weil A selbst offensiv aufgetreten war und den Konflikt bewusst verschärft hatte, erscheint der tödliche Stich nicht als unbeherrschte Schreckreaktion.

A handelte daher nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

Eine Entschuldigung gemäß § 33 StGB scheidet aus.

b) Entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB

A könnte ferner nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt sein.

Dafür müsste zunächst eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des A oder einer ihm nahestehenden Person bestanden haben. Durch die bereits erfolgte Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge bestand für A eine gegenwärtige Gefahr jedenfalls für seinen Leib.

A müsste die Tat ferner begangen haben, um die Gefahr von sich abzuwenden. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung aus der Sicht des Täters der Gefahrenabwehr dient. A stach zu, um weitere Schläge des B zu verhindern. Damit handelte er grundsätzlich zur Gefahrenabwehr.

Die Tat müsste zudem ein erforderliches Mittel zur Gefahrenabwehr gewesen sein.

Erforderlich ist das relativ mildeste Mittel, das zur wirksamen Beseitigung der Gefahr geeignet ist. Wie bereits im Rahmen der Rechtswidrigkeit gezeigt, standen A mildere Mittel zur Verfügung. Er hätte ausweichen, Distanz schaffen oder sich in das Fahrzeug zurückziehen können. Jedenfalls war ein sofortiger tödlicher Stich in den Brustkorb nicht das mildeste Mittel. Schon deshalb fehlt es an der Erforderlichkeit im Sinne des § 35 StGB.

Darüber hinaus dürfte A die Gefahr nicht anders als durch die Tat abwendbar gewesen sein. Auch daran fehlt es aus den genannten Gründen.

Selbst wenn man dies anders sähe, wäre A die Hinnahme der Gefahr jedenfalls zumutbar gewesen. § 35 Abs. 1 Satz 2 StGB schließt die Entschuldigung aus, wenn dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen. A hat die konkrete Eskalationslage durch sein bewaffnetes und bedrohliches Auftreten selbst in erheblicher Weise herbeigeführt. Wer sich bewusst mit einem geöffneten Messer in eine konfliktgeladene Situation begibt und den anderen verbal einschüchtert, kann sich regelmäßig nicht darauf berufen, ihm sei die Hinnahme der dadurch mitverursachten Gefahr unzumutbar gewesen.

A war daher nicht nach § 35 StGB entschuldigt.

3. Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB

A könnte einem Verbotsirrtum unterlegen haben. Dafür müsste ihm bei Begehung der Tat die Einsicht gefehlt haben, Unrecht zu tun.

Anhaltspunkte dafür, dass A die rechtliche Missbilligung seines Verhaltens nicht erkennen konnte, sind nicht ersichtlich. Wer einem anderen mit einem geöffneten Messer drohend entgegentritt und ihm sodann in den Brustkorb sticht, erkennt im Regelfall das Unerlaubte seines Tuns. Dass A sich möglicherweise subjektiv im Recht fühlte, genügt nicht. Ein Verbotsirrtum liegt daher nicht vor.

4. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich ferner wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben. Dies setzt voraus, dass A den Tod des B fahrlässig verursacht hat. Vorliegend handelte A jedoch vorsätzlich. Er erkannte die Möglichkeit des Todeseintritts und nahm diesen billigend in Kauf. Damit ist die Tötung bereits von § 212 Abs. 1 StGB erfasst.

§ 222 StGB tritt hinter der vorsätzlichen Tötung durch dieselbe Handlung zurück. Eine eigenständige Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kommt daneben nicht in Betracht.

A hat sich daher nicht gesondert gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich nach Variante 1 wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Variante 1 | 2. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit dem Messer in den Brustkorb stach, woran dieser verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste einen anderen Menschen getötet haben.

B war ein anderer lebender Mensch. A stach dem B mit dem mitgeführten Klappmesser in den Brustkorb. B verstarb noch vor Ort an den dadurch verursachten Verletzungen. Der tatbestandliche Erfolg, nämlich der Tod eines anderen Menschen, ist damit eingetreten. Ferner müsste die Handlung des A für den Tod des B kausal geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Hätte A dem B nicht in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Wer einem anderen ein Messer in den Brustkorb stößt, schafft eine hochgradige Gefahr für dessen Leben. Gerade diese durch den Stich begründete Lebensgefahr hat sich im Tod des B verwirklicht. Der Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar. Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände. Ausreichend ist auch dolus eventualis.

Laut Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Damit erkannte er die Möglichkeit des tödlichen Erfolgs und fand sich mit ihr ab. A handelte folglich mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Der subjektive Tatbestand ist somit ebenfalls erfüllt.

3. Ergebnis zum Tatbestand

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn er gerechtfertigt gewesen wäre. In Betracht kommt vor allem Notwehr gem. § 32 StGB.

1. Notwehrlage

Es müsste eine Notwehrlage bestanden haben. Dazu ist ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut erforderlich.

a) Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des A. Zudem ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Damit lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A vor.

b) Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Spätestens mit der Ohrfeige hatte der Angriff begonnen. Nach dem Sachverhalt musste A zudem zutreffend mit weiteren unmittelbar bevorstehenden Schlägen rechnen. Der Angriff war daher gegenwärtig.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff müsste rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Für die Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge des B ist kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich. Zwar war A zuvor in massiver Weise bedrohlich aufgetreten. Das ändert aber nichts daran, dass B nicht ohne Weiteres zu körperlichen Angriffen berechtigt war. Jedenfalls ist dem Sachverhalt kein Umstand zu entnehmen, der die Ohrfeige des B als gerechtfertigt erscheinen ließe.

Somit lag eine Notwehrlage vor.

2. Notwehrhandlung

A müsste eine erforderliche und gebotene Notwehrhandlung vorgenommen haben.

a) Verteidigung gegen den Angreifer

Die Handlung müsste sich gegen den Angreifer richten.

A stach auf B ein, also auf die Person, von der der Angriff ausging. Seine Handlung richtete sich damit gegen den Angreifer.

b) Geeignetheit

Die Handlung müsste geeignet gewesen sein, den Angriff sofort oder wenigstens endgültig abzuwehren.

Ein Messerstich in den Brustkorb ist jedenfalls geeignet, einen körperlichen Angriff sofort zu beenden. Die Handlung des A war daher geeignet.

c) Erforderlichkeit

Die Handlung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste darstellt.

Ein Stich mit einem geöffneten, beidseitig geschliffenen Klappmesser in den Brustkorb stellt ein äußerst intensives und lebensgefährliches Verteidigungsmittel dar. Gegen einen unbewaffneten Angreifer wird ein solches Mittel nur ausnahmsweise erforderlich sein.

Allerdings liegt der eigentliche Schwerpunkt des Falles nicht bei der bloßen Auswahl eines mildereren Mittels im Rahmen der Erforderlichkeit, sondern bei der Frage, ob A sich angesichts seines eigenen Vorverhaltens überhaupt in vollem Umfang auf Notwehr berufen kann.

Dieses Problem wird zutreffend im Rahmen der Gebotenheit behandelt.

Ob die Handlung bereits nicht erforderlich war, kann daher dahinstehen, wenn sie jedenfalls nicht geboten war.

d) Gebotenheit

Die Handlung müsste geboten gewesen sein. An der Gebotenheit fehlt es, wenn sozialetische Einschränkungen des Notwehrrechts eingreifen. Eine solche Einschränkung kommt insbesondere bei einer Notwehrprovokation in Betracht.

Hier liegt der Schwerpunkt der Fallbearbeitung.

aa) Ausgangspunkt: Notwehrprovokation

Von einer Notwehrprovokation spricht man, wenn der Angegriffene die spätere Angriffslage durch ein vorangehendes Verhalten selbst herbeigeführt oder jedenfalls mitverursacht hat. In diesen Fällen ist umstritten, in welchem Umfang sein Notwehrrecht eingeschränkt ist.

Unterschieden werden Absichtsprovokation, sonstige Vorsatzprovokation und der sonst vorwerfbar provozierte Angriff. Das Lehrbuch stellt diese Fallgruppen ebenfalls in dieser Reihenfolge dar.

bb) Absichtsprovokation

Zunächst könnte eine Absichtsprovokation vorliegen. Diese setzt voraus, dass der Täter den anderen absichtlich zum Angriff provoziert, um ihn anschließend unter dem Vorwand der Notwehr verletzen zu dürfen. In diesem Fall wird das Notwehrrecht nach herrschender Auffassung vollständig versagt.

So liegt der Fall hier jedoch nicht. A wollte sein Mobiltelefon zurückverlangen und seiner Forderung Nachdruck verleihen. Zwar trat er dabei massiv bedrohlich auf. Es ist dem Sachverhalt aber nicht zu entnehmen, dass er gerade darauf abzielte, von B angegriffen zu werden, um sodann scheinbar gerechtfertigt gegen ihn vorgehen zu können. Eine Absichtsprovokation scheidet daher aus.

cc) Sonstige Vorsatzprovokation

Weiter könnte eine sonstige Vorsatzprovokation gegeben sein. Diese liegt vor, wenn der Täter den Angriff nicht absichtlich, wohl aber vorsätzlich herbeiführt. Nach einer differenzierenden Auffassung ist dabei zwischen direktem Vorsatz und Eventualvorsatz zu unterscheiden. Handelt der Provokateur mit sicherem Wissen, dass er einen Angriff hervorrufen wird, liegt eine weitgehende Gleichstellung mit der Absichtsprovokation nahe. Rechnet er dagegen nur mit der Möglichkeit eines Angriffs und nimmt diesen billigend in Kauf, soll das Notwehrrecht nicht vollständig ausgeschlossen, wohl aber eingeschränkt sein; dann sollen Ausweichen und Schutzwehr der Trutzwehr vorgehen. Voraussetzung einer solchen Einschränkung ist allerdings, dass das provozierende Verhalten rechtswidrig ist. A verhielt sich gegenüber B objektiv in erheblichem Maße rechtswidrig und bedrohlich. Er stieg mit einem geöffneten, beidseitig geschliffenen Messer aus dem Auto aus, hielt es demonstrativ und deutlich sichtbar drohend in der Hand und fragte aggressiv, ob B Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle. Dieses Verhalten war ersichtlich geeignet, eine aggressive Reaktion hervorzurufen.

Fraglich ist jedoch, ob A die spätere Reaktion des B vorsätzlich herbeiführte. Gegen einen solchen Vorsatz spricht der ausdrückliche Sachverhaltshinweis, dass A mit der aggressiven Reaktion des B gerade nicht gerechnet hatte. Damit fehlt es jedenfalls an einem sicheren Wissen um den späteren Angriff. Aber auch bedingter Vorsatz lässt sich nicht sicher feststellen. Wer nach dem Sachverhalt mit der Reaktion „nicht gerechnet“ hat, hat sie gerade nicht als mögliche Folge seines Handelns in sein Vorstellungsbild aufgenommen und billigend in Kauf genommen. Eine sonstige Vorsatzprovokation liegt daher ebenfalls nicht vor.

dd) Sonst vorwerfbar provozierter Angriff

Dann kommt ein sonst vorwerfbar provozierter Angriff in Betracht. Hierbei provoziert der spätere Verteidiger den Angriff zwar nicht vorsätzlich, aber in sonst vorwerfbarer Weise. Diese Fallgruppe ist restriktiv zu handhaben. Erforderlich ist, dass das provozierende Verhalten rechtswidrig war, dass für den Handelnden vorhersehbar war, hierdurch einen Angriff auszulösen, und dass zwischen Provokation und Angriff ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang besteht. Rechtsfolge ist kein vollständiger Ausschluss des Notwehrrechts. Vielmehr besteht das Notwehrrecht nur eingeschränkt; Ausweichen und sodann Schutzwehr gehen der Trutzwehr vor.

So liegt der Fall hier. A trat dem B in unmittelbarer Nähe und in einer Distanz von nur etwa einem Meter mit einem geöffneten Messer entgegen. Er hielt dieses demonstrativ sichtbar in der Hand und verband dies mit massiven verbalen Drohungen. Dieses Verhalten war rechtswidrig. Es war auch ohne Weiteres vorhersehbar, dass B hierauf aggressiv reagieren könnte. Hinzu kommt, dass die Reaktion des B sofort und am selben Ort erfolgte. Zwischen dem provozierenden Verhalten und dem späteren Angriff bestand also ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang. A hat den Angriff des B damit in sonst vorwerfbarer Weise provoziert.

ee) Rechtsfolge der vorwerfbaren Provokation

Fraglich ist, welche Folgen dies für das Notwehrrecht des A hat.

Nach überzeugender Auffassung entfällt das Notwehrrecht in dieser Konstellation nicht vollständig. Denn anders als bei der Absichtsprovokation fehlt es an einem zielgerichteten Missbrauch des Notwehrrechts. Allerdings kann sich derjenige, der die Lage durch eigenes rechtswidriges Verhalten mitgeschaffen hat, nicht uneingeschränkt auf die Rolle des Verteidigers der Rechtsordnung berufen. Deshalb ist sein Notwehrrecht beschränkt. Er darf grundsätzlich nicht sofort zur Trutzwehr greifen. Vielmehr muss er zunächst ausweichen. Ist das nicht möglich, muss er sich auf Schutzwehr beschränken. Erst wenn sich auf diese Weise eine Beeinträchtigung eigener Rechtsgüter nicht vermeiden lässt, darf er als ultima ratio zur Trutzwehr übergehen.

A hätte danach nicht sogleich mit einem Messerstich in den Brustkorb reagieren dürfen. Er befand sich an seinem Fahrzeug und hatte die Konfrontation selbst gesucht, indem er ausgestiegen war. In dieser Situation hätte es ihm zunächst oblegen, der Eskalation auszuweichen, etwa durch ein Zurückweichen oder durch die Flucht in sein Auto. Jedenfalls hätte er nicht sogleich zu einer lebensgefährlichen Trutzwehr greifen dürfen. Selbst wenn man annimmt, dass die Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge eine sofortige Reaktion erforderten, hätte A zunächst Schutzwehr üben müssen. Ein Messerstich in den Brustkorb überschreitet diese Grenze deutlich.

Die von A vorgenommene Verteidigung war deshalb nicht geboten.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

A müsste mit Verteidigungswillen gehandelt haben. Dafür müsste es ihm zumindest auch darauf angekommen sein, den Angriff des B abzuwehren.

A stach zu, um weitere Schläge des B zu unterbinden. Damit handelte er grundsätzlich mit Verteidigungswillen.

Das hilft ihm jedoch nicht weiter, weil es bereits an einer gebotenen Notwehrhandlung fehlt.

4. § 34 StGB

A könnte durch rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

Dafür müsste A eine gegenwärtige Gefahr von sich oder einem anderen abgewendet haben, indem er das relativ mildeste Mittel wählte und bei einer Abwägung das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwog.

Zwar drohten A weitere Schläge des B. Dem stand auf der anderen Seite jedoch das Leben des B gegenüber. Ein gezielter Messerstich in den Brustkorb vernichtet das Rechtsgut Leben oder gefährdet es jedenfalls in äußerstem Maße. Das Leben des B überwog die Abwehr weiterer Schläge gegen A jedenfalls nicht derart, dass eine Tötungshandlung gerechtfertigt sein könnte. Hinzu kommt, dass A die Gefahrenlage selbst in erheblichem Maße mit herbeigeführt hatte. § 34 StGB scheidet damit aus.

5. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

A war nicht gerechtfertigt. Er handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

Von der Schuldfähigkeit des A ist auszugehen. Nach dem Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass bei A kein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

2. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt sein. In Betracht kommt insbesondere ein entschuldigender Notwehrexzess gem. § 33 StGB.

a) Entschuldigender Notwehrexzess, § 33 StGB

Voraussetzung des § 33 StGB ist, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Die Vorschrift erfasst damit nur solche Fälle, in denen der Täter aus asthenischen Affekten heraus über das zulässige Maß der Verteidigung hinausgeht.

Vorliegend bestand zwar eine Notwehrlage. A hat auch die Grenzen zulässiger Verteidigung überschritten, indem er in einer von ihm selbst provozierten Lage sofort mit einem Messerstich in den Brustkorb des B reagierte. Fraglich ist jedoch, ob dies aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken geschah.

Dafür müssten im Sachverhalt Anhaltspunkte dafür bestehen, dass A durch die Ohrfeige und die drohenden weiteren Schläge in einen Zustand geraten war, der von Angst, Bestürzung oder panikartiger Überforderung geprägt war. Solche Umstände sind jedoch nicht ersichtlich. A war vielmehr schon im Vorfeld bewusst bewaffnet aus dem Auto gestiegen, hielt das Messer demonstrativ sichtbar in der Hand und trat B in aggressiver Weise entgegen. Auch der spätere Messerstich erscheint nicht als Ausdruck einer aus Furcht oder Schrecken herrührenden unkontrollierten Überreaktion, sondern als unmittelbare Fortsetzung der von A selbst geschaffenen Eskalation.

Es fehlt damit an einem Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

A ist folglich nicht nach § 33 StGB entschuldigt.

b) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Ferner könnte ein entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB vorliegen.

Dafür müsste A eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit von sich oder einer ihm nahestehenden Person abgewendet haben. Zwar drohten A weitere Schläge des B, sodass eine Gefahr für seinen Leib bestand. § 35 StGB greift jedoch nicht ein, wenn dem Täter nach den Umständen zugemutet werden konnte, die Gefahr anders als durch die

tatbestandsmäßige Handlung abzuwenden. So liegt der Fall hier. A hatte die Lage selbst in erheblichem Maße mitverursacht und war nicht darauf angewiesen, die Gefahr nur durch einen lebensgefährlichen Messerstich zu beseitigen. Ihm war es vielmehr zumutbar, der Konfrontation auszuweichen oder sich auf eine weniger einschneidende Reaktion zu beschränken.

Ein Entschuldigungsgrund nach § 35 StGB scheidet daher ebenfalls aus.

3. Ergebnis zur Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich ferner wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

§ 222 StGB setzt voraus, dass der Täter den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg verursacht, ohne ihn vorsätzlich herbeizuführen.

Vorliegend handelte A jedoch nicht lediglich fahrlässig. Vielmehr nahm er den Tod des B nach dem Sachverhalt als möglich erkannt billigend in Kauf. Damit handelte A vorsätzlich.

Für eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung ist daneben kein Raum.

A hat sich daher nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis

A hat sich nach dem StGB wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB scheidet aus.

Variante 1 | 3. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Messer in den Brustkorb stach, woran B verstarb.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste A einen anderen Menschen getötet haben.

B war ein anderer lebender Mensch. Er verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort.

Damit ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten.

A müsste diesen Erfolg auch verursacht haben. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Hätte A dem B nicht mit dem Messer in den Brustkorb gestochen, wäre B nicht an dieser Verletzung verstorben. Der Stich war somit kausal für den Tod des B.

Ferner müsste der Erfolg A objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Ein Stich mit einem geöffneten Messer in den Brustkorb eines Menschen begründet ersichtlich eine erhebliche, rechtlich missbilligte Lebensgefahr. Gerade diese Gefahr hat sich im Tod des B verwirklicht. Der Tod des B ist A daher auch objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB. Vorsatz ist zumindest das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Bedingter Vorsatz genügt. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.

Laut Sachverhalt nahm A den als möglich erkannten Tod des B billigend in Kauf. Damit handelte A zumindest mit dolus eventualis hinsichtlich der Tötung des B.

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig, wenn keine Rechtfertigung eingreift. In Betracht kommt allein Notwehr gem. § 32 StGB.

1. Notwehrlage

Hierfür müsste eine Notwehrlage vorgelegen haben, also ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut des A.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin liegt jedenfalls eine Verletzung von As körperlicher Unversehrtheit. Darüber hinaus ging A zutreffend davon aus, dass weitere Schläge des B unmittelbar bevorstanden. Auch darin läge eine drohende weitere Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit. Ein Angriff des B lag damit vor.

b. Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Die bereits erfolgte Ohrfeige stellte jedenfalls einen gerade stattfindenden Angriff dar. Zudem musste A nach dem Sachverhalt unmittelbar mit weiteren Schlägen rechnen; deren Bevorstehen war auch objektiv zutreffend. Der Angriff war daher gegenwärtig.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Für eine Rechtfertigung des B ist nichts ersichtlich. Zwar trat A zuvor aggressiv auf und bedrohte B mit dem Messer. Allein daraus folgt jedoch nicht ohne Weiteres, dass B seinerseits berechtigt gewesen wäre, A körperlich anzugreifen. Jedenfalls lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, dass die Ohrfeige das mildeste erforderliche Mittel zur Verteidigung gegen A gewesen wäre. Der Angriff des B war daher rechtswidrig.

Damit lag eine Notwehrlage vor.

2. Notwehrhandlung

A müsste eine erforderliche und gebotene Verteidigungshandlung vorgenommen haben.

a. Verteidigung gegen den Angreifer

Die Handlung muss sich gegen den Angreifer richten.

A stach auf B ein. B war der Angreifer. Die Handlung richtete sich somit gegen den Angreifer.

b. Geeignetheit

Geeignet ist eine Verteidigungshandlung, wenn sie den Angriff zumindest abschwächen oder endgültig beenden kann.

Ein Messerstich in den Brustkorb ist ohne Weiteres geeignet, weitere Schläge des B zu unterbinden. Die Handlung war daher geeignet.

c. Erforderlichkeit

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die von mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste ist.

Hier bestehen erhebliche Zweifel. Gegen die Erforderlichkeit spricht zunächst, dass B A bisher lediglich mit einer Ohrfeige angegriffen hatte. Zwar drohten nach dem Sachverhalt weitere Schläge. Jedoch ist ein gezielter Stich mit einem beidseitig geschliffenen Messer in den Brustkorb ein besonders intensives und lebensgefährliches Verteidigungsmittel. Es liegt nicht fern, dass ein weniger gefährliches Mittel zur Verfügung gestanden hätte, etwa ein

Zurückweichen, ein Ausweichen, ein Wegstoßen des B oder jedenfalls ein weniger gefährlicher Einsatz des Messers.

Allerdings lässt sich dem Sachverhalt nicht sicher entnehmen, dass solche Mittel A in der konkreten Lage tatsächlich ebenso wirksam zur Verfügung standen. A und B standen sich in einer Distanz von etwa einem Meter gegenüber; weitere Schläge standen unmittelbar bevor. Ob A unter diesen Umständen noch sicher hätte zurückweichen oder auf andere Weise gleich wirksam reagieren können, bleibt offen.

Die Erforderlichkeit kann daher nicht mit letzter Sicherheit verneint werden. Der Fall ist vorzugswürdig über die Gebotenheit zu lösen. Diese stellt gerade in Fällen vorwerfbarer Notwehrprovokation die entscheidende Korrektur des an sich weit reichenden Notwehrrechts dar.

d. Gebotenheit

Die Verteidigung müsste auch geboten gewesen sein. An der Gebotenheit kann es insbesondere fehlen, wenn der Angegriffene die Notwehrlage in vorwerfbarer Weise provoziert hat.

aa. Problemaufriss

Vorliegend hat A die Situation schon vor der Ohrfeige des B massiv zugespitzt. Er griff nach einem großen Klappmesser, hielt dieses beim Aussteigen aufgeklappt und deutlich sichtbar drohend in der Hand, trat aggressiv auf und fragte B, ob dieser Bekanntschaft mit seinem Messer machen wolle und ob er ihm auch dessen Mobiltelefon gewaltsam abnehmen solle. Darin liegt ein bewusst eskalierendes Verhalten. Fraglich ist, welche Folgen dies für As Notwehrrecht hat.

bb. Absichtsprovokation

Teilweise wird danach unterschieden, ob eine Absichtsprovokation oder lediglich eine sonstige vorwerfbare Provokation vorliegt. Bei der Absichtsprovokation provoziert der Täter den späteren Angriff gerade deshalb, um unter dem Deckmantel der Notwehr gegen den anderen vorgehen zu können. In einem solchen Fall wird ihm das Notwehrrecht überwiegend vollständig versagt.

Eine solche Konstellation liegt hier jedoch nicht vor. A wollte B nach dem Sachverhalt sein Mobiltelefon abverlangen und dieser Forderung Nachdruck verleihen. Dass A gerade darauf abzielte, von B angegriffen zu werden, um diesen anschließend scheinbar gerechtfertigt verletzen zu können, ist nicht ersichtlich. Eine Absichtsprovokation scheidet daher aus.

cc. Sonstige vorwerfbare Provokation

Es könnte jedoch eine sonstige vorwerfbare Provokation vorliegen. Darunter fallen Fälle, in denen der Täter durch ein sozialetisch missbilligtes Vorverhalten die spätere Angriffslage bewusst herbeiführt oder jedenfalls in vorwerfbarer Weise herausfordert.

So liegt es hier. A trat dem B mit geöffnetem Messer gegenüber, hielt dieses demonstrativ sichtbar in der Hand und stellte aggressive Drohungen in den Raum. Damit setzte er bewusst ein erhebliches Eskalationssignal. Wer einem anderen aus kurzer Distanz mit einem geöffneten Messer drohend entgegentritt und ihm zugleich eine gewaltsame Wegnahme seines Mobiltelefons in Aussicht stellt, schafft in hohem Maße selbst die Gefahr einer sofortigen körperlichen Auseinandersetzung. Dass A mit der konkreten Ohrfeige „nicht gerechnet“ hatte, steht dem nicht entgegen. Entscheidend ist nicht, ob er den genauen Verlauf voraussah, sondern dass er die spätere Angriffssituation durch sein eigenes erheblich pflichtwidriges Verhalten provozierte.

A hat die Notwehrlage damit in vorwerfbarer Weise mitverursacht.

dd. Rechtsfolge der Provokation

Umstritten ist, wie sich eine solche Provokation auf das Notwehrrecht auswirkt.

Nach einer strengen Ansicht verliert derjenige, der die Notwehrlage vorwerfbar provoziert hat, sein Notwehrrecht weitgehend oder sogar vollständig. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Provokateur die Konfliktlage selbst geschaffen habe und deshalb kein volles Schutzbedürfnis verdiene.

Nach der herrschenden vermittelnden Auffassung entfällt das Notwehrrecht dagegen nicht vollständig. Der Provokateur muss sich aber grundsätzlich auf Schutzwehr beschränken. Er hat zunächst auszuweichen oder weniger einschneidende Abwehrmittel zu wählen. Erst wenn solche Möglichkeiten ausscheiden oder unzumutbar sind, darf er zur Trutzwehr übergehen.

Der vermittelnden Auffassung ist zu folgen. Sie berücksichtigt einerseits, dass auch der Provokateur nicht schlechthin rechtlos gestellt werden darf. Andererseits trägt sie dem Umstand Rechnung, dass derjenige, der die Lage in sozialethisch missbilliger Weise herbeiführt, nicht dieselben weitreichenden Verteidigungsbefugnisse beanspruchen kann wie der völlig schuldlos Angegriffene. Diese Lösung überzeugt auch systematisch, weil sie die Notwehrprovokation zutreffend auf der Ebene der Gebotenheit verortet.

ee. Subsumtion

Danach war A zunächst auf Schutzwehr verwiesen. Er musste also, soweit möglich, deeskalieren, zurückweichen oder ein weniger eingriffsintensives Mittel wählen. Stattdessen setzte er sofort die intensivste Form der Trutzwehr ein, indem er B mit dem Messer gezielt in den Brustkorb stach.

Ein derartiger Stich ist ein äußerst gefährliches, potentiell tödliches Mittel. Gerade vor dem Hintergrund, dass A selbst die Eskalation herbeigeführt hatte, durfte er nicht sogleich zu einer solch einschneidenden Verteidigung greifen. Dem Sachverhalt lässt sich nicht entnehmen, dass A keinerlei Möglichkeit mehr hatte, sich durch Rückzug, Distanzgewinn oder weniger gefährliche Abwehr zur Wehr zu setzen. Jedenfalls war er als Provokateur gehalten, zunächst solche Möglichkeiten auszuschöpfen.

Der Messerstich in den Brustkorb war daher nicht geboten.

Eine Notwehrhandlung lag mithin nicht vor.

3. Zwischenergebnis

A war nicht gem. § 32 StGB gerechtfertigt. Er handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A musste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldfähigkeit

Nach dem Bearbeitervermerk ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt. A war damit schuldfähig.

2. Entschuldigungsgründe

A könnte jedoch entschuldigt sein.

a. Entschuldigender Notstand gem. § 35 Abs. 1 StGB

A könnte zunächst nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt sein.

Danach handelt ohne Schuld, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer ihm nahestehenden Person abzuwenden.

Zwar befand sich A aufgrund der Ohrfeige und der drohenden weiteren Schläge in einer gegenwärtigen Gefahr für seinen Leib. § 35 StGB ist jedoch gegenüber den spezielleren Regelungen der Notwehr und des Notwehrexzesses nicht einschlägig, wenn es um die Abwehr eines menschlichen Angriffs geht. Vorliegend beruht die Gefahr gerade auf einem gegenwärtigen Angriff des B. Damit ist die Konstellation vorrangig an § 33 StGB zu messen. Eine Entschuldigung nach § 35 Abs. 1 StGB scheidet daher aus.

b. Notwehrexzess gem. § 33 StGB

A könnte jedoch nach § 33 StGB entschuldigt sein.

Danach wird nicht bestraft, wer die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet.

aa. Notwehrlage

Zunächst müsste eine Notwehrlage vorgelegen haben.

Wie oben festgestellt, lag ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des B auf A vor. Eine Notwehrlage bestand somit.

bb. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

A müsste ferner die Grenzen der Notwehr überschritten haben.

Eine Überschreitung der Notwehrgrenzen liegt vor, wenn der Täter zwar grundsätzlich zu einer Verteidigung befugt ist, in der konkreten Situation aber weiter geht, als ihm das Notwehrrecht gestattet.

Vorliegend hat A B mit dem Messer gezielt in den Brustkorb gestochen. Jedenfalls war diese Verteidigung nicht mehr geboten, weil A die Notwehrlage zuvor in vorwerfbarer Weise provoziert hatte und deshalb auf Schutzwehr verwiesen war.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Überschreitung überhaupt von § 33 StGB erfasst wird.

Teilweise wird § 33 StGB weit verstanden und auf jede Form der Überschreitung der Notwehrgrenzen angewandt. Danach käme es allein darauf an, dass objektiv eine Notwehrlage bestand und der Täter im Rahmen der Verteidigung über das Erlaubte hinausging.

Die herrschende Auffassung beschränkt § 33 StGB dagegen auf den sogenannten intensiven Notwehrexzess. Erfasst sind danach Fälle, in denen der Täter aus asthenischen Affekten, also aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, ein an sich erlaubtes Verteidigungsrecht hinsichtlich Maß oder Intensität überschreitet. Dagegen soll § 33 StGB nicht eingreifen, wenn das Notwehrrecht schon aus normativen Gründen eingeschränkt ist, etwa wegen fehlender Gebotenheit infolge vorwerfbarer Notwehrprovokation.

Der herrschenden Auffassung ist zu folgen. § 33 StGB ist ein Entschuldigungsgrund für denjenigen, der in einer Verteidigungslage aus einer psychischen Belastung heraus überreagiert. Wer die Konfliktlage jedoch selbst in sozialethisch zu missbilligender Weise herbeigeführt hat, ist deutlich weniger entschuldigungswürdig. Es überzeugt daher nicht, ihm über § 33 StGB erneut zugute zu halten, dass er gerade in der von ihm provozierten Lage zu weit gegangen ist.

Danach scheidet § 33 StGB hier bereits deshalb aus, weil A nicht lediglich die Intensität einer grundsätzlich gebotenen Verteidigung überschritt, sondern sein Notwehrrecht wegen der vorwerfbaren Provokation von vornherein normativ eingeschränkt war.

cc. Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

Selbst wenn man § 33 StGB dem Grunde nach für anwendbar hielte, müsste A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt haben.

Verwirrung, Furcht oder Schrecken sind asthenische Affekte, also Zustände, die auf Unsicherheit, Bedrängnis oder Überforderung beruhen. Nicht ausreichend sind dagegen aggressive, kampfbereite oder wutgetragene Gemütsbewegungen.

Der Sachverhalt gibt für ein Handeln des A aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken nichts her. Es heißt lediglich, A habe weitere Schläge des B unterbinden wollen. Zuvor war A selbst aggressiv aufgetreten, hatte das geöffnete Messer demonstrativ in der Hand gehalten und B verbal bedroht. Dieses Verhalten spricht nicht für eine von Angst oder Schrecken geprägte Verteidigungssituation, sondern vielmehr für eine offensive Eskalationsbereitschaft.

Damit fehlt es jedenfalls an einem Handeln aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.

dd. Ergebnis

A ist nicht nach § 33 StGB entschuldigt.

3. Ergebnis zur Schuld

Weitere Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich durch denselben Geschehensablauf außerdem wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Dafür müsste A durch Fahrlässigkeit den Tod des B verursacht haben.

A verursachte durch den Messerstich den Tod des B. Wer einem anderen mit einem geöffneten Messer gezielt in den Brustkorb sticht, verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße. Der Tod des B wäre für einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der Lage des A auch vorhersehbar und vermeidbar gewesen. Der Tatbestand des § 222 StGB wäre damit an sich erfüllt.

II. Konkurrenz zu § 212 Abs. 1 StGB

Vorliegend handelte A jedoch vorsätzlich. Das Fahrlässigkeitsdelikt tritt hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück. Eine eigenständige Bestrafung wegen § 222 StGB kommt neben § 212 Abs. 1 StGB daher nicht in Betracht.

C. Konkurrenzen

§ 222 StGB wird durch § 212 Abs. 1 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt.

D. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 1 wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Variante 2 | 1. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen dadurch tödlich verletzte. Maßgeblich ist nach dem Bearbeitervermerk allein die Strafbarkeit nach dem StGB; aus dem Besonderen Teil sind nur §§ 212, 222 StGB zu prüfen. Außerdem ist ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste objektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

§ 212 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass ein Mensch einen anderen Menschen tötet.

B war ein anderer lebender Mensch. Er verstarb, nachdem A mit dem Messer auf dessen Oberkörper zugestochen hatte und das Messer sein Herz traf. Damit ist der tatbestandliche Erfolg, der Tod eines anderen Menschen, eingetreten. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Sachverhalt.

Weiter müsste die Handlung des A für den Tod des B kausal geworden sein. Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B zugestochen, wäre das Messer nicht in das Herz des B eingedrungen und B nicht an dieser Verletzung noch vor Ort verstorben. Der Messerstich war daher kausal für den Tod des B.

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert.

Indem A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zustach, schuf er eine erhebliche und rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr realisierte sich im Tod des B, nachdem das Messer dessen Herz traf. Der Todeserfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände; ausreichend ist auch bedingter Vorsatz, also das Für-möglich-Halten und Billigen des Erfolgsintritts. Das Lehrbuch ordnet den bedingten Vorsatz als eine anerkannte Vorsatzform im subjektiven Tatbestand ein.

Dem Sachverhalt zufolge hatte A den Tod des B beim Zustechnen als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen. Damit handelte A jedenfalls mit *dolus eventualis* hinsichtlich der Tötung des B. Der subjektive Tatbestand ist folglich ebenfalls erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn sein Verhalten durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre.

1. Notwehrlage

Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Nach § 32 Abs. 2 StGB ist Notwehr die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Erforderlich ist also ein Angriff, der gegenwärtig und rechtswidrig ist. Die Prüfung der Notwehr erfolgt nach dem klassischen Aufbau Notwehrlage, Notwehrhandlung und subjektives Rechtfertigungselement.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Zwar versetzte B dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin lag zunächst ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A. Entscheidend ist jedoch nicht dieser frühere Zeitpunkt, sondern die Lage im Moment des Zustechnens.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.

Im Zeitpunkt des Zustechnens hatten B und seine Begleiter sich nach dem Sachverhalt tatsächlich bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Ein weiterer Angriff stand also objektiv weder unmittelbar bevor, noch dauerte der vorangegangene Angriff noch an. Die Ohrfeige des B war in diesem Zeitpunkt bereits beendet. Damit lag im Zeitpunkt des Messerstichs kein gegenwärtiger Angriff mehr vor. Mangels gegenwärtigen Angriffs bestand somit keine Notwehrlage.

2. Zwischenergebnis

A war nicht durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Fraglich ist jedoch, ob A sich über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes irrte. Dann käme ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Betracht. Das Lehrbuch empfiehlt, den Erlaubnistatbestandsirrtum nach der Prüfung der Rechtswidrigkeit unter gesonderter Überschrift zu erörtern.

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter sich Umstände vorstellt, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten gerechtfertigt wäre. Maßgeblich ist also eine

hypothetische Rechtfertigungsprüfung. Auch dies entspricht dem im Lehrbuch dargestellten Aufbau.

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille. Da er sehr kurzsichtig war und die Brille, eingeschüchtert und verwirrt wie er war, nicht schnell genug wieder aufsetzen konnte, glaubte er, B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. A erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren, stach er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu, der ihm am nächsten stand. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich bereits abgewandt.

A stellte sich damit eine Sachlage vor, in der ihm ein gegenwärtiger Angriff von mehreren Personen auf Leib und körperliche Unversehrtheit drohte. Wären die von A vorgestellten Umstände tatsächlich gegeben gewesen, hätte objektiv eine Notwehrlage vorgelegen. Fraglich ist allerdings, ob auch die von A vorgenommene Verteidigung in der vorgestellten Lage als Notwehrhandlung gerechtfertigt gewesen wäre. Denn nur dann liegt ein echter Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

2. Hypothetische Rechtfertigungsprüfung

Wäre die von A vorgestellte Lage tatsächlich gegeben gewesen, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff mehrerer Personen auf A bestanden. In Betracht käme dann eine Verteidigung gem. § 32 StGB.

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden, und die unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das relativ mildeste darstellt. Nach der Vorstellung des A stand ihm eine Übermacht von vier Personen gegenüber; er erwartete, im nächsten Moment überwältigt und schwer misshandelt zu werden. In einer solchen Lage könnte auch der Einsatz eines Messers grundsätzlich als geeignetes Verteidigungsmittel erscheinen. Fraglich ist aber, ob sofortiges Zustechen in den Oberkörper eines der Angreifer noch als erforderlich anzusehen wäre oder ob mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Denkbar wäre hier, dass A in der nur vorgestellten Lage etwa durch Zurückweichen, Drohen oder einen weniger gefährlichen Einsatz des Messers hätte reagieren können. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass nach seiner Vorstellung ein Angriff mehrerer Personen unmittelbar bevorstand und er sich wegen seiner Kurzsichtigkeit, des Brillenverlusts und der gerade erlittenen Ohrfeige in einer hochgradig bedrängten Situation befand. In einer solchen Lage liegt es jedenfalls nicht fern, einen sofortigen effektiven Verteidigungseinsatz für erforderlich zu halten.

Damit spricht Überwiegendes dafür, dass A sich Umstände vorstellte, bei deren Vorliegen sein Verhalten jedenfalls grundsätzlich nach § 32 StGB gerechtfertigt sein könnte. A befand sich daher in einem Erlaubnistatbestandsirrtum.

3. Abgrenzung zum Putativnotwehrexzess

Zu klären ist, ob der Fall als bloße Putativnotwehr oder als Putativnotwehrexzess einzuordnen ist.

Von Putativnotwehr spricht man, wenn tatsächlich keine Notwehrlage besteht, der Täter aber irrig annimmt, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgesetzt zu sein. Ein Putativnotwehrexzess liegt demgegenüber vor, wenn der Täter sich nicht nur über das Bestehen einer Notwehrlage irrt, sondern darüber hinaus ein Verteidigungsmittel wählt, das selbst bei Bestehen der vorgestellten Lage nicht erforderlich oder nicht geboten wäre. Das Lehrbuch beschreibt den Putativnotwehrexzess gerade als Zusammentreffen beider Fehlleistungen: fehlende tatsächliche Notwehrlage und exzessives Verteidigungsmittel. Hier steht der Irrtum des A über das tatsächliche Vorliegen eines gegenwärtigen Angriffs eindeutig im Vordergrund. Der Sachverhalt ist darauf zugeschnitten, dass A infolge des

Brillenverlustes und seiner Kurzsichtigkeit irrig annimmt, B und dessen Begleiter kämen erneut auf ihn zu. Das zentrale Problem liegt damit zunächst im Irrtum über die Notwehrlage. Zwar könnte man erwägen, dass der Stich in den Oberkörper eines vermeintlichen Angreifers selbst in der vorgestellten Lage über das Erforderliche hinausginge. Dann läge ein Putativnotwehrexzess nahe. Indes überzeugt es hier mehr, den Fall als reinen Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln. Denn die Fallkonstruktion zielt ersichtlich in erster Linie auf die irrige Annahme eines fortbestehenden Angriffs ab. Die Frage nach der genauen Intensität der Verteidigung tritt demgegenüber zurück. Gerade im Grundkurs ist es methodisch vorzugswürdig, den Schwerpunkt dort zu setzen, wo ihn der Sachverhalt angelegt hat.

Danach ist der Fall als Erlaubnistatbestandsirrtum einzuordnen.

4. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Umstritten ist, wie sich ein Erlaubnistatbestandsirrtum auswirkt. Das Lehrbuch weist zutreffend darauf hin, dass die allgemeinen Irrtumsregeln der §§ 16, 17 StGB auf diese Konstellation nicht unmittelbar zugeschnitten sind und deshalb ein Meinungsstreit über die Rechtsfolgen besteht.

Nach der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen gehören die tatsächlichen Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen schon zum Tatbestand. Irrt der Täter hierüber, entfällt der Vorsatz gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB unmittelbar.

Nach der Vorsatztheorie gehört das Unrechtsbewusstsein zum Vorsatz. Fehlt es infolge des Irrtums über die Rechtfertigungslage, entfällt ebenfalls die Vorsatzstrafbarkeit.

Nach der strengen Schuldtheorie irrt der Täter nicht über Tatumstände, sondern über die Rechtswidrigkeit seines Handelns. Deshalb sei § 17 StGB einschlägig. Eine Schuld entfele dann nur bei Unvermeidbarkeit des Irrtums.

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie ist der Erlaubnistatbestandsirrtum zwar kein Tatbestandsirrtum im eigentlichen Wortsinn, soll diesem in den Rechtsfolgen aber gleichstehen. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB sei daher jedenfalls analog oder zumindest rechtsfolgenverweisend anzuwenden. Das Lehrbuch stellt diese eingeschränkten Schuldtheorien als den maßgeblichen Lösungsweg dar.

Vorzugswürdig ist die eingeschränkte Schuldtheorie.

Für sie spricht zunächst, dass der Täter nicht über die rechtliche Existenz oder Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes irrt, sondern über tatsächliche Umstände. A wusste nicht etwa, dass Notwehr rechtlich ausgeschlossen wäre oder missverstand deren Voraussetzungen im Rechtlichen. Vielmehr ging er aufgrund einer Wahrnehmungstäuschung irrig davon aus, ein gegenwärtiger Angriff stehe unmittelbar bevor. Sein Irrtum betrifft damit Tatsachen, nicht Recht.

Zudem ist die Lage des Täters im Erlaubnistatbestandsirrtum wertungsmäßig eher derjenigen des Tatbestandsirrtums als derjenigen des Verbotsirrtums angenähert. Wer irrig einen Angriff annimmt und sich aus seiner Sicht verteidigt, handelt nicht in bewusstem Widerspruch zur Rechtsordnung. Er will gerade das rechtlich Erlaubte tun, nämlich sich verteidigen. Es erscheint deshalb zu streng, ihn wie den Täter eines Verbotsirrtums nach § 17 StGB zu behandeln.

Schließlich trägt auch der Gesichtspunkt des Schuldprinzips für die eingeschränkte Schuldtheorie. Wenn der Täter sich eine Lage vorstellt, in der sein Verhalten erlaubt wäre, fehlt die für eine Vorsatzbestrafung erforderliche persönliche Vorwerfbarkeit in vergleichbarer Weise wie beim Irrtum über tatbestandsbegründende Umstände.

Damit ist der Erlaubnistatbestandsirrtum nach der vorzugswürdigen eingeschränkten Schuldtheorie so zu behandeln, dass die Vorsatzstrafbarkeit entfällt.

IV. Zwischenergebnis

A handelte zwar tatbestandsmäßig i.S.d. § 212 Abs. 1 StGB. Er befand sich jedoch in einem Erlaubnistatbestandsirrtum, der nach der vorzugswürdigen eingeschränkten Schuldtheorie die Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Totschlags ausschließt.

A hat sich daher nicht gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen dadurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB eingetreten sein.

§ 222 StGB setzt den Tod eines Menschen voraus.

B verstarb noch vor Ort an der durch den Messerstich verursachten Verletzung seines Herzens. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

2. Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

A müsste den Tod des B auch verursacht haben.

Wie bereits festgestellt, war der Messerstich des A für den Tod des B kausal. Hätte A nicht zugestochen, wäre B nicht an der Herzverletzung verstorben.

Der Erfolg müsste A ferner objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn A eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg verwirklicht hat.

Indem A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zustach, schuf er eine erhebliche Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr realisierte sich im Tod des B. Der Erfolg ist A somit objektiv zurechenbar.

3. Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch den tatbestandlichen Erfolg verursacht.

Maßstab ist insoweit das Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters.

Ein besonnener und gewissenhafter Mensch hätte in der Lage des A nicht ohne sichere Klärung der Situation mit einem Messer in Richtung Oberkörper eines anderen Menschen zugestochen. Zwar war A durch die vorausgegangene Ohrfeige, den Verlust seiner Brille und seine erhebliche Kurzsichtigkeit verunsichert und eingeschüchtert. Gerade diese Umstände machten die Situation für ihn aber besonders unübersichtlich. Wer erkennt oder erkennen kann, dass seine Wahrnehmung erheblich beeinträchtigt ist, darf nicht ohne Weiteres zu einem lebensgefährlichen Verteidigungsmittel greifen.

A durfte daher nicht allein aufgrund einer unsicheren optischen Wahrnehmung annehmen, ein neuer Angriff stehe unmittelbar bevor, und daraufhin sofort mit einem Messer in den Oberkörper des vermeintlichen Angreifers stechen. Ein solches Verhalten überschreitet die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in erheblichem Maße.

A handelte somit objektiv sorgfaltspflichtwidrig.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Der Tod des B müsste für A bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt objektiv vorhersehbar gewesen sein.

Objektiv vorhersehbar ist ein Erfolg, wenn ein besonnener Mensch in der Lage des Täters bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den Eintritt des Erfolgs als nicht ganz fernliegend erkennen konnte.

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödliche Verletzungen hervorrufen kann, liegt auf der Hand. Dies gilt erst recht bei einem Stich in den Brustbereich, in dem sich lebenswichtige Organe befinden. Der tödliche Erfolg war daher objektiv vorhersehbar.

5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der Tod des B müsste gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung des A beruhen. Erforderlich ist, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

Hätte A in der unklaren Situation nicht sofort zugestochen, sondern sich weiter zurückgezogen, die Lage zunächst aufgeklärt oder jedenfalls kein lebensgefährliches Mittel eingesetzt, wäre B nicht durch einen Messerstich ins Herz getötet worden. Der tödliche Erfolg beruht damit gerade auf der sorgfaltswidrigen Fehlreaktion des A.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor.

6. Schutzzweckzusammenhang

Schließlich müsste der eingetretene Erfolg auch innerhalb des Schutzzwecks der verletzten Sorgfaltsnorm liegen.

Die Pflicht, in unübersichtlicher Lage nicht vorschnell ein Messer gegen einen nur vermeintlichen Angreifer einzusetzen, dient gerade dem Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Der Tod des B ist daher genau der Erfolg, dessen Verhinderung die verletzte Sorgfaltspflicht bezweckt.

7. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet eine Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB aus, da objektiv keine Notwehrlage vorlag. Im Zeitpunkt des Zustechens hatten B und seine Begleiter sich bereits abgewandt und führten A nichts mehr im Schilde.

A handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Subjektive Fahrlässigkeit

Hierfür müsste ihm der Sorgfaltsverstoß auch persönlich vorwerfbar sein. Das ist der Fall, wenn er nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und den Erfolgseintritt vorauszusehen.

A wusste, dass er ohne seine Brille sehr kurzsichtig war. Er konnte daher erkennen, dass seine Wahrnehmung der Situation unsicher war. Ebenso war ihm bewusst, dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann. Gerade weil seine Wahrnehmung infolge des Brillenverlustes beeinträchtigt war, hätte er besonderen Anlass zu Zurückhaltung haben müssen.

Dass A durch die vorausgegangene Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt war, nimmt ihm diese Einsichtsfähigkeit nicht. Nach dem Bearbeitervermerk ist zudem ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass weder bei A noch bei B ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt.

A war damit auch subjektiv in der Lage, die Gefährlichkeit seines Handelns zu erkennen und sich sorgfaltsgemäß zu verhalten.

2. Keine Entschuldigung

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Insbesondere kommt § 33 StGB nicht zugunsten des A zur Anwendung. § 33 StGB setzt einen Notwehrexzess in einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage voraus. An einer

solchen fehlte es hier. Der Angriff war objektiv bereits beendet. Damit scheidet eine Entschuldigung wegen Notwehrexzesses aus.

A handelte folglich schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da die Strafbarkeit des A wegen vorsätzlichen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB aufgrund des Erlaubnistatbestandsirrtums entfällt, verbleibt allein die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB.

Eine weitergehende Konkurrenzprüfung ist daher nicht veranlasst.

Gesamtergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Er hat sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Variante 2 | 2. Generierung (nicht verwendet):

A. Strafbarkeit des A wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen dadurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste zunächst objektiv den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

a. Tötung eines anderen Menschen

Dann müsste A einen anderen Menschen getötet haben.

Ein anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst. B war für A eine andere Person und damit ein anderer Mensch.

B ist infolge des Messerstichs verstorben. Damit liegt der Tod eines anderen Menschen vor.

b. Tathandlung

A müsste ferner eine Tathandlung vorgenommen haben, die auf die Herbeiführung dieses Erfolgs gerichtet war.

A stach mit dem mitgeführten Klappmesser auf den Oberkörper des B zu. Das stellt eine taugliche Tathandlung im Sinne des § 212 Abs. 1 StGB dar.

c. Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht durch die dadurch verursachte Herzverletzung verstorben. Der Stich war daher für den Tod des B kausal.

d. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert.

Indem A mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zustach, schuf er eine hochgradige Gefahr für das Leben des B. Gerade diese von A geschaffene Gefahr verwirklichte sich im tödlichen Erfolg, weil das Messer das Herz des B traf und B daran verstarb.

Der Tod des B ist A somit objektiv zurechenbar.

e. Zwischenergebnis

A hat den objektiven Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. Ausreichend ist bedingter Vorsatz. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.

Laut Sachverhalt erkannte A beim Zustechen den Tod des B als möglich und nahm ihn billigend in Kauf. Damit handelte A mit bedingtem Tötungsvorsatz. Die Einordnung der Erfolgsbilligung als dolus eventualis entspricht auch der im Lehrbuch dargestellten Vorsatzdogmatik.

Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Die Tatbestandsverwirklichung indiziert die Rechtswidrigkeit. Diese entfiel nur, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingriffe.

Hier kommt allein Notwehr gemäß § 32 StGB in Betracht.

1. Notwehrlage, § 32 Abs. 2 StGB

Dann müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben.

Notwehr setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus.

a. Angriff

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Zwar hatte B dem A kurz zuvor eine wuchtige Ohrfeige versetzt. Darin lag ohne Weiteres ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A. Fraglich ist jedoch, ob im Zeitpunkt des Messerstichs noch ein Angriff vorlag.

Nach dem Sachverhalt glaubte A, den B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Tatsächlich hatten sich B und seine Begleiter zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits von A abgewandt und führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit ging von ihnen objektiv keine Gefährdung des A mehr aus. Ein bloßer Scheinangriff genügt für § 32 nicht; bei Putativnotwehr fehlt es gerade an einer echten Notwehrlage. Genau dies stellt auch das Lehrbuch klar.

Ein Angriff lag daher im Zeitpunkt des Stichs nicht vor.

b. Gegenwärtigkeit

Jedenfalls fehlte es auch an der Gegenwärtigkeit eines Angriffs.

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Dagegen reicht eine bloße Präventivverteidigung gegen einen nur befürchteten späteren Angriff nicht aus. Auch dies hebt das Lehrbuch hervor.

Da B und seine Begleiter sich bereits abgewandt hatten, stand eine Rechtsgutsverletzung nicht unmittelbar bevor. Der frühere Angriff durch die Ohrfeige war beendet. Ein gegenwärtiger Angriff lag somit nicht vor.

c. Rechtswidrigkeit des Angriffs

Mangels Angriffs kommt es auf dessen Rechtswidrigkeit nicht mehr an.

d. Zwischenergebnis

Eine Notwehrlage lag nicht vor.

2. Ergebnis zur Rechtswidrigkeit

Mangels Notwehrlage scheidet eine Rechtfertigung nach § 32 StGB aus. Andere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

A handelte daher rechtswidrig.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Fraglich ist jedoch, ob A einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlag und wie sich dies auf seine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung auswirkt. Das Lehrbuch empfiehlt, den Erlaubnistatbestandsirrtum in der Falllösung neutral zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld zu prüfen.

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Zunächst müsste überhaupt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegen.

Ein solcher liegt vor, wenn der Täter sich Umstände vorstellt, bei deren tatsächlichem Vorliegen seine Tat gerechtfertigt wäre. Erforderlich ist also eine hypothetische Rechtfertigungsprüfung. Ebenso beschreibt das Lehrbuch den Erlaubnistatbestandsirrtum. A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille. Weil er sehr kurzsichtig war und die Brille nicht schnell genug wieder aufsetzen konnte, glaubte er, B und drei seiner Begleiter kämen auf ihn zu. A erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Er stach deshalb auf den ihm am nächsten stehenden B ein, um die vermeintlichen Angreifer abzuwehren. Tatsächlich hatten B und seine Begleiter sich aber bereits abgewandt.

A stellte sich damit tatsächliche Umstände vor, bei deren Vorliegen eine Notwehrlage jedenfalls naheliegend gewesen wäre. Wären B und drei Begleiter tatsächlich im Begriff gewesen, A sogleich körperlich anzugreifen und schwer zu misshandeln, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorgelegen.

A unterlag somit einem Erlaubnistatbestandsirrtum in Gestalt der Putativnotwehr.

2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Umstritten ist, wie sich ein solcher Irrtum auf die Strafbarkeit wegen des Vorsatzdelikts auswirkt. Dass die allgemeinen Irrtumsregeln der §§ 16, 17 StGB auf diese Konstellation nicht unmittelbar zugeschnitten sind und deshalb ein dogmatisches Zuordnungsproblem besteht, hebt auch das Lehrbuch ausdrücklich hervor.

a. Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz unberührt. Der Täter irrt nicht über einen Umstand des gesetzlichen Tatbestandes, sondern über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes. Deshalb sei § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht einschlägig.

Vielmehr sei der Irrtum wie ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu behandeln.

Danach handelte A vorsätzlich rechtswidrig; seine Schuld entfielen nur dann, wenn der Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Für diese Ansicht spricht zunächst der systematische Ausgangspunkt des dreistufigen Deliktsaufbaus. Die Umstände, auf die sich der Täter irrtümlich bezieht, gehören nicht zum Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB. Wer sich über sie irrt, irrt deshalb gerade nicht tatbestandsbezogen. Zudem entspricht es dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, diese Vorschrift auf Irrtümer über gesetzliche Tatbestandsmerkmale zu beschränken.

b. Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatbestandsirrtum dem Tatbestandsirrtum jedenfalls in der Rechtsfolge angenähert. Der Täter wird also im Ergebnis so behandelt, als hätte er sich über Tatumstände geirrt. Teilweise wird dies mit einer analogen Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB begründet, teilweise damit, dass jedenfalls die Vorsatzschuld entfalle.

Für diese Ansicht spricht, dass der Täter sich nach seiner Vorstellung gerade rechtmäßig verhalten will. Er setzt sich aus seiner Sicht nicht bewusst in Widerspruch zur Rechtsordnung, sondern nimmt irrig an, zur Abwehr eines Angriffs berechtigt zu sein. Sein Irrtum betrifft damit nicht die rechtliche Bewertung eines bekannten Sachverhalts, sondern

die tatsächliche Grundlage, auf der sein Verhalten nach seiner Vorstellung erlaubt wäre. Das Lehrbuch ordnet die Putativnotwehr gerade als klassischen Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums ein und sieht bei dessen Vorliegen anschließend die Möglichkeit einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.

c. Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Zwar trifft es zu, dass der Täter sich nicht über ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal im engen Sinne irrt. Gleichwohl überzeugt die strenge Schuldtheorie im Ergebnis nicht. Sie behandelt denjenigen, der irrig Tatsachen annimmt, die sein Verhalten rechtfertigen würden, wie jemanden, der die tatsächlichen Umstände kennt und sich nur über deren rechtliche Bewertung irrt. Beides ist aber nicht gleich gelagert.

Wer alle Tatsachen kennt und dennoch meint, rechtmäßig zu handeln, verkennt das Recht. Wer dagegen irrig annimmt, angegriffen zu werden, verkennt die Wirklichkeit. Der erste Fall betrifft das Unrechtsbewusstsein, der zweite die Tatsachengrundlage der Rechtfertigung. Im zweiten Fall ist der Vorwurf vorsätzlichen Unrechts deutlich geringer. Der Täter will sich aus seiner Sicht rechtstreu verhalten.

Gerade das zeigt der vorliegende Fall besonders deutlich. A glaubte infolge seiner Kurzsichtigkeit und der durch die Ohrfeige ausgelösten Verwirrung, einer unmittelbar bevorstehenden schweren Misshandlung durch mehrere Personen ausgesetzt zu sein. Sein Irrtum bezog sich damit auf die tatsächlichen Voraussetzungen des Notwehrrechts. Es wäre wertungswidersprüchlich, ihn deswegen wie einen Täter zu behandeln, der die tatsächliche Lage vollständig zutreffend erkannt und sich nur über die Grenzen des Notwehrrechts geirrt hätte.

Daher ist der Erlaubnistatbestandsirrtum rechtsfolgenmäßig wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln. Der Vorsatzschuldvorwurf entfällt.

3. Ergebnis zum Erlaubnistatbestandsirrtum

A unterlag einem Erlaubnistatbestandsirrtum. Nach der vorzugswürdigen eingeschränkten Schuldtheorie entfällt damit seine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung gemäß § 212 Abs. 1 StGB.

IV. Schuld

Unabhängig davon müsste A schuldhaft gehandelt haben.

Dass ein Fall der §§ 20, 21 StGB nicht näher zu prüfen ist, ergibt sich bereits aus dem Bearbeitervermerk.

Fraglich ist noch, ob § 33 StGB eingreifen könnte.

§ 33 StGB setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Dafür müsste zunächst wenigstens eine tatsächliche Notwehrlage vorgelegen haben. Daran fehlt es hier gerade. Nach herrschender Auffassung, die auch das Lehrbuch referiert, ist § 33 auf den Putativnotwehrexzess nicht anwendbar, weil mangels wirklicher Notwehrlage keine Grenzen der Notwehr überschritten werden können. § 33 StGB scheidet damit aus.

Da jedoch bereits infolge des Erlaubnistatbestandsirrtums der Vorsatzschuldvorwurf entfällt, kommt es darauf im Ergebnis nicht mehr entscheidend an.

V. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen dadurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Zunächst müsste der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB eingetreten sein.

§ 222 StGB setzt den Tod eines Menschen voraus. B ist infolge des Messerstichs verstorben. Der tatbestandliche Erfolg liegt damit vor.

2. Handlung

A müsste ferner eine Handlung vorgenommen haben.

A stach mit dem Messer auf den Oberkörper des B zu. Darin liegt ein menschliches Verhalten und damit eine Handlung.

3. Kausalität

Diese Handlung müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A nicht zugestochen, wäre B nicht an der dadurch verursachten Herzverletzung verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit

A müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Das Lehrbuch ordnet die objektive Sorgfaltspflichtverletzung und die objektive Vorhersehbarkeit als zentrale Merkmale des fahrlässigen Erfolgsdelikts ein.

a. Maßstab der objektiven Sorgfalt

Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Maßstab ist eine ex-ante-Betrachtung danach, wie sich ein besonnener und gewissenhafter Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters in der konkreten Tatsituation verhalten hätte. Der Sorgfaltsmaßstab wird dabei an einer differenzierten Maßfigur gemessen.

Damit ist nicht auf die tatsächliche Panikreaktion des A abzustellen, sondern darauf, wie ein besonnener Mensch in seiner Lage gehandelt hätte.

b. Pflichtwidrigkeit des konkreten Verhaltens

Fraglich ist, ob A gegen diesen Maßstab verstoßen hat.

A befand sich zwar in einer für ihn subjektiv hochbedrohlichen Lage. Er hatte soeben eine kräftige Ohrfeige erhalten, war eingeschüchtert und verwirrt und konnte wegen des Verlusts seiner Brille nur schlecht sehen. Gerade diese Umstände begründeten jedoch besondere Vorsichtspflichten. Wer weiß, dass seine Wahrnehmung erheblich eingeschränkt ist, darf nicht ohne hinreichend sichere Tatsachengrundlage zu potentiell tödlicher Gewalt greifen. Ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der Lage des A hätte deshalb nicht sofort mit einem Messer auf den Oberkörper des ihm am nächsten stehenden Menschen eingestochen. Vielmehr hätte er sich jedenfalls vergewissern müssen, ob tatsächlich noch ein gegenwärtiger Angriff vorlag. Das gilt hier in besonderem Maße, weil A wegen seiner Kurzsichtigkeit gerade nicht zuverlässig erkennen konnte, wie sich die Situation objektiv darstellte. Statt Zurückhaltung zu üben, setzte A sofort ein hochgefährliches Messer gegen den Oberkörper des B ein.

Darin liegt eine gravierende Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

c. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Erfolgseintritt müsste zudem objektiv vorhersehbar gewesen sein.

Objektiv vorhersehbar ist ein Erfolg, wenn ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage erkennen konnte, dass das Verhalten zur Tatbestandsverwirklichung führen kann.

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann, liegt auf der Hand. Erst recht gilt dies für einen Stich in den Brustbereich, in dem sich lebenswichtige Organe befinden. Der Tod des B war daher objektiv vorhersehbar.

d. Zwischenergebnis

A handelte objektiv sorgfaltspflichtwidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Todeserfolgs.

5. Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Für das Fahrlässigkeitsdelikt ist insoweit insbesondere zu prüfen, ob sich gerade die pflichtwidrige Gefahr im Erfolg verwirklicht hat; das Lehrbuch hebt hierfür namentlich den Pflichtwidrigkeitszusammenhang hervor.

a. Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr

A müsste eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben.

Indem A mit einem Messer auf den Oberkörper des B einstach, schuf er eine erhebliche Gefahr für das Leben des B. Diese Gefahr war rechtlich missbilligt.

b. Realisierung der geschaffenen Gefahr

Gerade diese Gefahr müsste sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert haben.

Das ist der Fall. Die vom A geschaffene Lebensgefahr verwirklichte sich unmittelbar darin, dass das Messer das Herz des B traf und B infolgedessen verstarb.

c. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Ferner müsste gerade das pflichtwidrige Verhalten des A für den Erfolg ursächlich geworden sein.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

Hätte A sich sorgfaltsgemäß verhalten, also nicht ohne sichere Tatsachengrundlage mit dem Messer in den Oberkörper des B gestochen, wäre B nicht durch diesen Stich getötet worden. Gerade das pflichtwidrige Element des Verhaltens des A, nämlich der vorschnelle Einsatz tödlicher Gewalt trotz unklarer Wahrnehmungslage, hat sich somit im Erfolg niedergeschlagen.

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist gegeben.

d. Zwischenergebnis

Der Tod des B ist A objektiv zurechenbar.

6. Zwischenergebnis zum Tatbestand

A hat den Tatbestand des § 222 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Eine tatsächliche Notwehrlage lag, wie oben gezeigt, gerade nicht vor. Auf die bloß vorgestellte Lage kommt es auf der Ebene der Rechtswidrigkeit des Fahrlässigkeitsdelikts nicht an.

A handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Dass ein Fall der §§ 20, 21 StGB nicht näher zu prüfen ist, ergibt sich aus dem Bearbeitervermerk.

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit

Vorausgesetzt ist zunächst, dass der Erfolgseintritt für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar war. Das Lehrbuch verlangt auf Schuldebene eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung; maßgeblich sind nun die individuellen Fähigkeiten des konkreten Täters.

A wusste, dass er ohne Brille sehr kurzsichtig war. Er erkannte also selbst die tatsächlichen Umstände, aus denen sich seine unsichere Wahrnehmung ergab. Eben deshalb hätte er bei

gehöriger Anspannung seiner Kräfte erkennen können, dass seine Lageeinschätzung unsicher war und ein sofortiger Messereinsatz deshalb besonders riskant war. Ebenso war ihm die allgemeine Gefährlichkeit eines Messerstichs in den Oberkörper ohne Weiteres bewusst. Dass A den Tod des B sogar als möglich erkannte und billigend in Kauf nahm, bestätigt erst recht, dass ihm die Lebensgefährlichkeit seines Verhaltens vor Augen stand. A konnte den Erfolg daher auch subjektiv vorhersehen und vermeiden.

2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Fraglich ist, ob A ausnahmsweise entschuldigt sein könnte, weil ihm normgemäßes Verhalten unzumutbar war. Das Lehrbuch behandelt die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens als möglichen Schuldaußschluss im Fahrlässigkeitsbereich.

Zwar befand sich A in einer Lage erheblicher Angst und Verwirrung. Er hatte unmittelbar zuvor eine Ohrfeige erhalten, war ohne Brille orientierungslos und fürchtete eine Misshandlung durch mehrere Personen. Das erklärt seine Fehlreaktion. Es nimmt ihr aber nicht den Schuldcharakter.

Denn auch in einer solchen Lage durfte A nicht ohne verlässliche Tatsachengrundlage mit einem Messer in den Oberkörper eines anderen Menschen stechen. Die Rechtsordnung kann selbst in einer Belastungssituation jedenfalls verlangen, dass nicht sofort zu lebensgefährlicher Gewalt gegriffen wird, wenn die Angriffslage tatsächlich unklar ist. Gerade wer erkennt, dass seine Wahrnehmung eingeschränkt ist, muss besondere Zurückhaltung üben.

Normgemäßes Verhalten war A deshalb nicht unzumutbar.

3. Zwischenergebnis

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da A nach dem oben gefundenen Ergebnis nicht aus § 212 Abs. 1 StGB, wohl aber aus § 222 StGB strafbar ist, bedarf es keiner vertieften Konkurrenzprüfung.

D. Gesamtergebnis

A hat sich in Variante 2 nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB, wohl aber wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

Variante 2 | 3. Generierung:

A. Strafbarkeit des A gem. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Messer auf den Oberkörper des B zustach und diesen tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

Dann müsste A einen anderen Menschen getötet haben.

Ein anderer Mensch ist jeder lebende Mensch außer dem Täter selbst. B war ein lebender Mensch und damit taugliches Tatobjekt des § 212 Abs. 1 StGB. B verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort. Der tatbestandliche Erfolg, nämlich der Tod eines anderen Menschen, ist damit eingetreten.

b) Tathandlung

A müsste eine tatbestandsmäßige Tathandlung vorgenommen haben.

Eine besondere Handlungsmodalität verlangt § 212 Abs. 1 StGB nicht. Ausreichend ist jedes Verhalten, das zum Tod eines anderen Menschen führt. A stach mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zu. Darin liegt eine tatbestandsmäßige Tathandlung.

c) Kausalität

Die Handlung des A müsste für den Tod des B kausal geworden sein.

Kausal ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht durch den Stich ins Herz verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

d) Objektive Zurechnung

Der Tod des B müsste A auch objektiv zurechenbar sein.

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. Durch den Stich mit einem großen Klappmesser in den Oberkörper des B schuf A eine erhebliche, rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des B. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B. Ein atypischer Kausalverlauf ist nicht ersichtlich.

e) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, § 15 StGB.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Ausreichend ist auch dolus eventualis. Dieser liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt als möglich erkennt und ihn billigend in Kauf nimmt.

A hatte den Tod des B beim Zustechnen als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen. Damit handelte A jedenfalls mit bedingtem Tötungsvorsatz. Sein Vorsatz bezog sich auch auf die Tötung eines anderen Menschen.

3. Zwischenergebnis

A hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Die Verwirklichung des Tatbestands indiziert die Rechtswidrigkeit. Diese Indizwirkung entfällt, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift. In Betracht kommt hier allein Notwehr gemäß § 32 StGB.

1. Notwehrlage

Dazu müsste zunächst eine Notwehrlage vorgelegen haben. Diese setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

a) Angriff

Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das rechtlich geschützte Interessen eines anderen zu verletzen oder unmittelbar zu gefährden droht.

B versetzte dem A unvermittelt eine wuchtige Ohrfeige ins Gesicht. Darin lag ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A.

b) Gegenwärtigkeit

Dieser Angriff müsste im Zeitpunkt des Messerstichs auch noch gegenwärtig gewesen sein.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Dagegen ist ein Angriff nicht mehr gegenwärtig, wenn er bereits beendet ist.

Hier hatte B A zunächst eine Ohrfeige versetzt. Im Zeitpunkt des Zustechnens hatten B und seine Begleiter sich jedoch tatsächlich bereits von A abgewandt und führten dem A gegenüber nichts mehr im Schilde. Damit war der vorausgegangene Angriff bereits beendet.

Ein neuer Angriff stand objektiv ebenfalls nicht unmittelbar bevor. Folglich lag im Zeitpunkt des Messerstichs kein gegenwärtiger Angriff mehr vor.

c) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Ohrfeige des B war zwar rechtswidrig. Darauf kommt es jedoch nicht mehr entscheidend an, weil es bereits an der Gegenwärtigkeit fehlt.

2. Zwischenergebnis

Mangels gegenwärtigen Angriffs lag keine Notwehrlage vor. A war daher nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt.

III. Erlaubnistatbestandsirrtum

Obwohl A objektiv nicht gerechtfertigt war, könnte ein Erlaubnistatbestandsirrtum vorliegen. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, bei deren tatsächlichem Vorliegen sein Verhalten durch einen anerkannten Rechtfertigungsgrund gedeckt wäre.

1. Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Zunächst ist daher zu prüfen, ob A sich Umstände vorstellte, bei deren tatsächlichem Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre.

A verlor infolge der Ohrfeige seine Brille und konnte sie, eingeschüchtert und verwirrt wie er war, nicht schnell genug wieder aufsetzen. Deshalb glaubte der sehr kurzsichtige A, B und drei seiner Begleiter auf sich zukommen zu sehen. Er erwartete, im nächsten Moment von dieser Übermacht überwältigt und schwer misshandelt zu werden. Nach seiner Vorstellung lag also ein gegenwärtiger, von mehreren Personen ausgehender Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit vor.

Fraglich ist allerdings, ob A bei tatsächlichem Vorliegen dieser von ihm angenommenen Umstände seinerseits nach § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre. Das ist im Wege einer hypothetischen Rechtfertigungsprüfung zu klären.

a) Hypothetische Notwehrlage

Hätten B und drei seiner Begleiter A tatsächlich unmittelbar bedrängt, um ihn zu überwältigen und schwer zu misshandeln, hätte ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des A vorgelegen.

b) Hypothetische Notwehrhandlung

A müsste sich in der vorgestellten Lage auch mit einer erforderlichen und gebotenen Verteidigungshandlung zur Wehr gesetzt haben.

Eine Verteidigung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu beenden, und von mehreren gleich wirksamen Mitteln das relativ mildeste darstellt. Dabei ist auf eine objektive ex-ante-Betrachtung aus der Lage des Angegriffenen abzustellen.

Nach der von A vorgestellten Situation stand er einer Übermacht von vier Personen gegenüber. Er war kurzsichtig, hatte seine Brille verloren, war durch die Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt und erwartete eine schwere Misshandlung. Unter diesen Umständen durfte er aus seiner Sicht annehmen, einem körperlich überlegenen und zahlenmäßig deutlich überlegenen Angriff ausgesetzt zu sein. In einer derart zugespitzten Lage liegt es jedenfalls nicht fern, einen Messereinsatz als geeignetes und erforderliches Verteidigungsmittel anzusehen. Sicher mildere, aber gleich wirksame Mittel waren für A in der vorgestellten Lage nicht ohne Weiteres ersichtlich. Gerade wegen der angenommenen Übermacht musste er nicht auf eine bloß körperliche Abwehr verwiesen werden.

Auch Anhaltspunkte für eine fehlende Gebotenheit sind in der vorgestellten Lage nicht ersichtlich. Insbesondere läge weder ein krasses Missverhältnis noch eine sonstige sozialetische Einschränkung des Notwehrrechts nahe.

c) Zwischenergebnis

Hätten die von A vorgestellten Umstände tatsächlich vorgelegen, wäre sein Verhalten jedenfalls nach vertretbarer und vorzugswürdiger Bewertung durch § 32 StGB gedeckt gewesen. Damit irrt A über tatsächliche Umstände eines Rechtfertigungsgrundes. Es liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

2. Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen dieser Irrtum hat. Das ist umstritten.

a) Strenge Schuldtheorie

Nach der strengen Schuldtheorie bleibt der Vorsatz vom Erlaubnistatbestandsirrtum unberührt. Der Täter irrt sich nur über die rechtliche Zulässigkeit seines Handelns. Deshalb sei § 17 StGB anzuwenden. Danach entfiele die Schuld nur, wenn der Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Danach hätte A vorsätzlich rechtswidrig gehandelt. Er wäre nur dann schuldlos, wenn sein Irrtum unvermeidbar gewesen wäre.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass A sich nicht über die rechtlichen Grenzen der Notwehr irrt, sondern über die tatsächliche Angriffslage. Er stellte sich nicht vor, außerhalb einer Notwehrlage rechtmäßig handeln zu dürfen. Vielmehr nahm er irrig an, eine Notwehrlage liege tatsächlich vor. Sein Irrtum betrifft damit Tatsachen, nicht Recht. Die Einordnung als bloßer Verbotsirrtum überzeugt daher nicht.

b) Eingeschränkte Schuldtheorie

Nach der eingeschränkten Schuldtheorie ist der Erlaubnistatbestandsirrtum jedenfalls in seinen Rechtsfolgen wie ein Tatbestandsirrtum zu behandeln. Der Täter irrt über tatsächliche Umstände, die sein Verhalten rechtmäßig erscheinen ließen. Deshalb soll § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB jedenfalls analog oder jedenfalls dem Rechtsgedanken nach eingreifen.

Für diese Auffassung spricht, dass der Täter sich bei Zugrundelegung seiner Vorstellung rechtstreu verhalten würde. Er missachtet nicht bewusst die Rechtsordnung, sondern erkennt nur die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen sein Verhalten erlaubt wäre. Wertungsmäßig steht er deshalb dem Täter näher, der über einen tatsächlichen Umstand des gesetzlichen Tatbestands irrt, als dem Täter, der das Verbot als solches erkennt. Danach entfällt jedenfalls die Vorsatzschuld hinsichtlich des vorsätzlichen Delikts.

c) Stellungnahme

Der eingeschränkten Schuldtheorie ist zu folgen.

Sie trägt dem Umstand am besten Rechnung, dass A über Tatsachen irrt. Sein Irrtum bezog sich auf das Vorliegen eines gegenwärtigen Angriffs durch B und dessen Begleiter. Er meinte also nicht, ein objektiv verbotenes Verhalten sei rechtlich erlaubt, sondern nahm irrig eine tatsächliche Situation an, in der sein Handeln erlaubt gewesen wäre. Dies rechtfertigt es, den Irrtum jedenfalls in seinen Rechtsfolgen wie einen Tatbestandsirrtum zu behandeln. Folglich scheidet eine Bestrafung des A wegen vorsätzlicher Tötung aus.

3. Zwischenergebnis

A ist infolge des Erlaubnistatbestandsirrtums nicht wegen § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

IV. Entschuldigung gemäß § 33 StGB

Obwohl A wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums nicht nach § 212 Abs. 1 StGB strafbar ist, könnte ergänzend an eine Entschuldigung nach § 33 StGB zu denken sein.

§ 33 StGB setzt voraus, dass der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschreitet. Schon nach dem Wortlaut knüpft die Vorschrift damit an eine tatsächlich bestehende Notwehrlage an, innerhalb derer der Täter lediglich das zulässige Maß der Verteidigung überschreitet.

Vorliegend lag jedoch, wie gezeigt, im Zeitpunkt des Messerstichs objektiv keine Notwehrlage mehr vor. B und seine Begleiter hatten sich bereits von A abgewandt und

führten ihm gegenüber nichts mehr im Schilde. A überschritt daher nicht die Grenzen einer tatsächlich bestehenden Notwehr, sondern handelte in der irrigen Annahme, es bestehe noch ein gegenwärtiger Angriff. Damit geht es nicht um einen echten Notwehrexzess, sondern um einen sogenannten Putativnotwehrexzess.

Fraglich ist, ob § 33 StGB auf einen solchen Fall anwendbar ist.

Teilweise wird eine entsprechende Anwendung des § 33 StGB befürwortet. Zur Begründung wird angeführt, dass sich der Täter in einer vergleichbaren psychischen Zwangslage befinde wie derjenige, der bei tatsächlich bestehender Notwehrlage aus Furcht oder Schrecken das erforderliche Maß überschreitet. Auch der irrig angegriffene Täter handele aus asthenischen Affekten und verdiene deshalb Entschuldigung.

Demgegenüber lehnt die herrschende Auffassung eine Anwendung des § 33 StGB auf den Putativnotwehrexzess ab. Dafür spricht bereits der Wortlaut. § 33 StGB setzt voraus, dass Grenzen der Notwehr überschritten werden. Wo es schon an einer Notwehrlage fehlt, können Grenzen der Notwehr begrifflich nicht überschritten werden. Auch systematisch ist § 33 StGB als eng auszulegende Ausnahmeregelung ausgestaltet. Hinzu kommt, dass bei bloß vorgestellter Notwehrlage das objektive Unrecht nicht in gleicher Weise gemindert ist wie beim echten Notwehrexzess. Denn dort wendet sich der Täter immerhin gegen einen wirklichen Angreifer, während hier ein tatsächlich nicht mehr angreifendes Opfer getroffen wird.

Der herrschenden Auffassung ist zu folgen. § 33 StGB setzt eine objektiv bestehende Notwehrlage voraus. Daran fehlt es hier. Für eine analoge Anwendung besteht schon deshalb kein Raum, weil die Fälle des Putativnotwehrexzesses und des echten Notwehrexzesses nicht in einer Weise vergleichbar sind, die eine Durchbrechung des Ausnahmecharakters des § 33 StGB rechtfertigen könnte.

A ist daher nicht gemäß § 33 StGB entschuldigt.

V. Ergebnis zu § 212 Abs. 1 StGB

A ist nicht wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 222 StGB

A könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Messer in den Oberkörper stach und diesen dadurch tödlich verletzte.

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs

Dazu müsste zunächst der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein.

§ 222 StGB setzt den Tod eines Menschen voraus. B verstarb infolge des Messerstichs noch vor Ort. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

2. Handlung, Kausalität und objektive Zurechnung

A müsste durch eine Handlung den Tod des B verursacht haben und dieser Erfolg müsste ihm auch objektiv zurechenbar sein.

A stach mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper des B zu. Ohne diesen Stich wäre B nicht an einer Verletzung des Herzens verstorben. Der Messerstich war somit kausal für den Tod des B.

Der Erfolg ist A auch objektiv zurechenbar. Durch den Stich mit einem Messer in den Oberkörper eines anderen Menschen schuf A eine rechtlich missbilligte Gefahr für dessen Leben. Gerade diese Gefahr verwirklichte sich im Tod des B.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und dadurch einen tatbestandlichen Erfolg verursacht, den er bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können.

Maßstab ist dabei das Verhalten eines besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Täters.

A setzte in einer unübersichtlichen Situation ein großes Klappmesser gegen den Oberkörper des B ein. Ein Stich in den Oberkörper ist ersichtlich lebensgefährlich. Wer zu einem solchen Mittel greift, ohne dass eine tatsächliche Angriffslage sicher feststeht, verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in gravierender Weise. A hätte nicht allein aufgrund einer unsicheren Wahrnehmung und bloßen Befürchtung zu einem potentiell tödlichen Messereinsatz greifen dürfen.

Zwar war A infolge der Ohrfeige eingeschüchtert und verwirrt und konnte ohne seine Brille nur schlecht sehen. Gerade diese Umstände lassen sein Verhalten jedoch objektiv nicht sorgfältig erscheinen. Denn wer die Situation nicht sicher überblicken kann, darf nicht ohne verlässliche Tatsachengrundlage zu lebensgefährlicher Gewalt greifen. Die Unsicherheit der Wahrnehmung hätte A vielmehr zu besonderer Zurückhaltung veranlassen müssen.

A handelte somit objektiv sorgfaltspflichtwidrig.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts

Der Tod des B müsste für A bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch objektiv vorhersehbar gewesen sein.

Objektiv vorhersehbar ist ein Erfolg, wenn ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der Lage des Täters damit rechnen konnte, dass ein Verhalten der in Rede stehenden Art einen solchen Erfolg herbeiführen kann.

Dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen tödlich sein kann, liegt auf der Hand. Insbesondere ist ein Stich in Herznähe typischerweise geeignet, lebensgefährliche oder tödliche Verletzungen herbeizuführen. Der Tod des B war daher objektiv vorhersehbar.

5. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Schließlich müsste gerade die Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolg ursächlich geworden sein.

Dies ist der Fall, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

Hätte A in der unübersichtlichen Situation nicht mit dem Messer auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht tödlich verletzt worden. Gerade der vorschnelle und sorgfaltswidrige Messereinsatz führte zum Tod des B. Der Erfolg beruht damit auf der Sorgfaltspflichtverletzung des A.

6. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 222 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere lag, wie oben gezeigt, keine tatsächliche Notwehrlage gemäß § 32 StGB vor.

A handelte daher rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

Da laut Bearbeitervermerk ein Fall der §§ 20, 21 StGB weder bei A noch bei B vorliegt, ist nur die fahrlässigkeitsspezifische Schuld zu prüfen.

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste auch nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu beachten.

Insoweit ist zu fragen, ob A persönlich befähigt war, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich entsprechend normgemäß zu verhalten.

A war zwar kurzsichtig, hatte infolge der Ohrfeige seine Brille verloren und war eingeschüchtert sowie verwirrt. Gleichwohl war er noch in der Lage zu erkennen, dass ein Messerstich in den Oberkörper eines Menschen lebensgefährlich ist. Eben weil seine Wahrnehmung unsicher war, hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass eine sichere Grundlage für einen derart massiven Gewalteinsatz fehlte. Seine individuelle Lage hinderte ihn also nicht daran, die Gefährlichkeit seines Handelns zu erfassen. Vielmehr begründete gerade diese Lage Anlass zu besonderer Vorsicht.

A war somit auch subjektiv sorgfaltspflichtwidrig.

2. Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Der Erfolg müsste für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.

A wusste, dass er mit einem großen Klappmesser auf den Oberkörper eines Menschen zustach. Dass ein solcher Stich tödlich enden kann, war für ihn ohne Weiteres erkennbar. Ebenso wäre es ihm möglich gewesen, vom Zusteichen Abstand zu nehmen. Der Erfolg war für A daher subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

3. Entschuldigungsgründe

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Insbesondere greift § 35 StGB nicht ein. A befand sich nicht in einer tatsächlichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit, sondern lediglich in einer irrtümlich angenommenen Bedrohungssituation. § 35 StGB setzt jedoch eine reale Notstandslage voraus. Auch eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht.

A handelte somit schuldhaft.

IV. Ergebnis zu § 222 StGB

A hat sich wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Da eine Strafbarkeit des A nach § 212 Abs. 1 StGB ausscheidet und lediglich § 222 StGB erfüllt ist, treten Konkurrenzfragen nicht in den Vordergrund. A ist allein wegen § 222 StGB strafbar.

Gesamtergebnis

A hat sich nach dem StGB wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.